

Ulrich Cramer,
Ministerium für Wirtschaft
und Arbeit, Magdeburg

Wege in den ersten Arbeitsmarkt? Einstiegsgeld und Zuverdienst

Die §§ 29 (Einstiegsgeld) und § 30 (Freibeträge bei Erwerbstätigkeit) des SGB II regeln in Zukunft für die Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) den schwierigen Bereich des Nebeneinander von geringfügigen Einkommen aus Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt und dem gleichzeitigen Fortbestehen von Lohnersatzleistungen (ALG II und Kosten für Unterkunft und Heizung). Dieses Problem ist gerade für die neuen Bundesländer von großer Bedeutung, da hier geringfügige Einkommen aus Nebentätigkeiten, Zuverdiensten oder relativ niedrig entlohnten Normalarbeitsverhältnissen wegen des deutlich niedrigeren Lohn- und Einkommensniveaus eine größere Rolle spielen als in den alten Bundesländern.

Aus Sicht der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen spielt dabei das Anreizproblem eine wesentliche Rolle: Lohnt sich eine vom Zeitumfang oder von der Entlohnung her geringfügige Tätigkeit überhaupt, wenn ich sie zum größten Teil auf meine Lohnersatzleistung anrechnen muss? Selbst wenn eine derartige Tätigkeit nach neuem Recht in Zukunft generell zumutbar ist, wird das berühmte „Fordern“ an dieser Stelle immer dann schwer durchsetzbar sein, wenn es genügend viele Mitbewerber um diese Jobs gibt, die das daraus erzielbare Einkommen weitgehend ohne Abzüge für sich behalten können (Studenten und Rentner, Erwerbstätige mit geringfügiger Nebenbeschäftigung, Arbeitslose ohne Leistungsanspruch, Arbeitslose mit Arbeitslosengeld I bei Nebenbeschäftigungen mit weniger als 15 Stunden in der Woche bis zu 165 Euro Nebenverdienst im Monat). Aus Sicht der Arbeitgeber ist auf der anderen Seite die Versuchung groß, Löhne unterhalb des marktüblichen Niveaus durchzusetzen: Findet man doch auch dafür Akzeptanz, wenn die Arbeitnehmer diesen Lohn aus Steuergeldern faktisch aufgestockt bekommen, weil ihnen ein Teil der Lohnersatzleistungen erhalten bleibt.

In den Verhandlungen zum Vermittlungsausschuss wurden die Freibeträge in § 30 SGB II kontrovers diskutiert. Der für das Gesetz gefundene Kompromiss (15% bis 400 , 30% von 400 bis 900 , 15% von 900 bis 1.500) wurde von Sachsen-Anhalt vor allem wegen des niedrigen Freibetrags im Mini-Job-Bereich bis 400 kritisiert. Wir schätzen, dass allein in Sachsen-Anhalt bis zu 40.000 Arbeitslose Nebenbeschäftigungen in Höhe von 165 ausüben. Nach bisherigem Recht bleiben 165 für Empfänger von Arbeitslosenhilfe anrechnungsfrei. Dies ändert sich nun ab 2005. Die zukünftigen Leistungsempfänger nach dem SGB II werden damit gegenüber den SGB III-Leistungsempfängern, aber auch gegenüber Rentnern und Studenten, Arbeitslosen ohne Leistungsempfang und geringfügigen (Neben)beschäftigungen von Erwerbstätigen benachteiligt. Sie werden auch gegenüber den Arbeitslosen benachteiligt, die eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung erhalten, die voll einkommenssteigernd wirkt.

§ 30 SGB II geht allerdings nicht vom Bruttoeinkommen aus, sondern vom nach § 11 zu berücksichtigenden Einkommen. Dazu gibt es zwischenzeitlich auch eine Verordnung, die bestimmte Freibeträge vom Bruttoeinkommen zulässt. Danach ist eine Werbungskostenpauschale in Höhe von **15,33** und eine Versicherungspauschale in Höhe von **30** vorab vom Bruttoeinkommen abzugsfähig. Ob darüber hinaus weitere Beträge (beispielsweise für eine Kfz-Haftpflichtversicherung) abgezogen werden kann, ist trotz mehrerer Rückfragen bei den Arbeitsagenturen in Halle noch unklar. Auf jeden Fall ist noch eine Entfernungspauschale von 6 Cent pro Kilometer abzugsfähig. Bei höherem Einkommen im so genannten Midi-Bereich (400 - 800 Euro) können natürlich Pflichtsozialversicherungsbeiträge vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Das gleiche gilt für freiwillige Sozialversicherungsbeiträge. Im Ergebnis kann man davon ausgehen, dass bei 165-Euro-Jobs etwa 63 Euro anrechnungsfrei behalten werden können. Je höher das Nebeneinkommen dann ist, desto mehr nähert sich der Freibetrag den bisherigen Freibeträgen bei der Arbeitslosenhilfe an. Die Arbeitsagentur Halle hat mehrere Berechnungsbeispiele vorgelegt, aus dem u. a. hervorgeht, dass bei einem Bruttoeinkommen von ca. 600 Euro in etwa Gleichstand mit der bisherigen Regelung bei der Arbeitslosenhilfe erreicht wird. Vorteilhaft aus Arbeitnehmersicht ist dabei auch, dass es zukünftig keine Rolle mehr spielt, ob mehr als 15 Stunden in der Woche gearbeitet wird. Das hat dann lediglich zur Konsequenz, dass man nicht mehr als arbeitslos gezählt wird.

Die Freibetragsregelung enthält also durchaus Kombilohnansätze. Ein hundertprozentiger Transferentzug setzt erst ein, wenn man mehr verdient als einem nach SGB II bedarfsdeckend als Unterstützung zusteht zuzüglich der Freibeträge und der pauschalen Abzugsbeträge. Die pauschalen Abzugsbeträge für Versicherungen und Werbungskosten erhöhen faktisch die Freibeträge aus § 30, wenn tatsächlich keine entsprechenden Kosten durch eine Arbeitsaufnahme anfallen. Dennoch bleiben die Transferentzugsraten hoch und es bleibt abzuwarten, ob der Anreiz zur Arbeitsaufnahme ausreichend ist. Ein starkes Einfordern dieser ja prinzipiell jetzt zumutbaren Arbeitsaufnahmen bleibt umso mehr erfolglos, wie diese Jobs gerne von den anderen erwähnten Gruppen angenommen werden und sich auch von den Leistungsempfängern des SGB II genügend „freiwillige“ finden, die mehr der Arbeit als des zusätzlichen Einkommens wegen den Transferentzug akzeptieren. Dies ist nach meiner Erfahrung in den neuen Bundesländern in ausreichendem Maße gegeben. Allerdings bleibt hier das Problem, dass 165-Euro-Jobs neu verteilt werden - sicher zu Lasten der bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe. Deshalb gibt es derzeit in Sachsen-Anhalt Überlegungen, über ein gemeinsames Projekt (Land und Arbeitsagenturen) die Unternehmen zu motivieren, das Arbeitsvolumen mehrerer 165-Euro-Jobs zu einem normalen Teilzeit- oder Vollzeitjob mindestens aber zu einem „400-Euro-plus-X“ Jobs zusammenzuführen. Dies könnte durch befristete Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber flankiert werden.

Ergänzend zu diesen Zuverdienstregelungen des § 30 kommt nun das Einstiegsgeld des § 29 als befristete Ermessensleistung. Dieses wirkt dann wie ein auf maximal 2 Jahre befristeter Kombilohn, d. h. der Transferentzug kann dadurch befristet abgemindert oder möglicherweise auch ganz ausgeglichen werden. Voraussetzung dafür ist die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses (ab 400 Euro) oder einer selbständigen Tätigkeit. Auf eine Verordnung zum Einstiegsgeld will das Bundesarbeitsministerium vorläufig verzichten. Die Zentrale der Bundesagentur hat allerdings schon „Leitplanken“ verkündet, als Richtschnur sollen 50% der Regelleistung nach § 20 (also der Unterhaltsgeldteil der Grundsicherung) und ein Aufschlag von 10% für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gelten.

Man wird abwarten müssen, wie dieses flexible Kombilohn-Instrumentarium der §§ 29 und 30 in Zukunft eingesetzt wird. Die Freibeträge in § 30 sind sozusagen das Standbein und das Einstiegsgeld ist das „Spielbein“. Kritisch anzumerken ist aber ex ante, dass durch das Einstiegsgeld niedrigere passive Leistungen durch aktive Leistungen aus dem Budget für aktive Arbeitsmarkt-

politik wieder ausgeglichen werden. Das Einstiegsgeld kann zwar einerseits sehr flexibel eingesetzt werden, andererseits führt eine Ermessensleistung auch immer zu Ungleichbehandlung und damit zu Ungerechtigkeiten. Das Einstiegsgeld setzt mit seiner Befristung auf „Aufstiegsmobilität“. Steigt das Einkommen im Förderzeitraum, so kann der Geförderte sich aus der „Sozialhilfefalle“ befreien. Ist dies nicht der Fall, so verschlechtern sich die Bedingungen mit Auslaufen der Förderung abrupt. Das einstellende Unternehmen sucht sich dann gegebenenfalls einen neuen Arbeitslosen, der wieder förderbar ist.